

Satzung

des Vereins

ZAK – Zentrum Alte Kirche e.V.



NIEDERNHAUSEN IM TAUNUS

WIESBADENER STRASSE 15

Chronik der Kirche Maria Geburt

1880	Grundstückskauf
1881	Grundsteinlegung
1881 – 1885	Bau der Kirche (ohne Genehmigung)
20.09.1885	Weihe der Kirche
1885 – 1898	Gottesdienst zweimal wöchentlich
25.05.1895	Blitzeinschlag im Turm
20.11.1898	Beginn der regelmäßigen Sonntagsgottesdienste in Niedernhausen
01.02.1901	Einstellung des ersten Pfarrvikars in Niedernhausen
01.10.1904	Gründung der Pfarrgemeinde Niedernhausen-Königshofen
21.05.1921	Eigene Pfarrei Niedernhausen
1960	Umzug in die neue Kirche Maria - Königin und Schließung der Kirche Maria - Geburt

Satzung

Des Vereins ZAK – Zentrum Alte Kirche

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „ZAK – Zentrum Alte Kirche Niedernhausen“ nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Der Sitz des Vereins ist Niedernhausen / Taunus
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes III „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zur Beschaffung von finanziellen Mitteln für die Erfüllung des Vereinszweckes kann der Verein im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes geringen Umfanges Schriften vertreiben, die sich mit dem Thema ALTE KIRCHE befassen. Auch Erlöse aus dem Verkauf von Bazar Artikeln (die überwiegend aus Sachspenden an den Verein stammen) sowie Eintrittsgelder aus Veranstaltungen werden zur Finanzierung des Vereins verwendet.
3. Ziel des Vereins ist, das Kirchengebäude zu renovieren und so auszustatten, dass es für vielfältige kulturelle Zwecke genutzt werden kann.
4. Der Verein will Öffentlichkeitsarbeit leisten, das Interesse der Bürger und Behörden für die Förderung der ALTEN KIRCHE wecken, beide beraten sowie finanzielle und tätige Hilfe von privater Hand vermitteln und sinnvoll einsetzen.

5. Der Verein verfolgt den Zweck, Kultur und Wissenschaft in Niedernhausen zu fördern. Hierzu organisiert der Verein öffentliche Veranstaltungen, die eine Begegnung für alle Teile der Bevölkerung darstellen.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Die aktiven Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch ihre aktive Mitarbeit.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen und fördern die Ziele des Vereins.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Dritten überlassen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige natürliche und jede juristische Person, die die Zwecke und Ziele des Vereins nach § 2 unterstützt, kann Mitglied des Vereins werden. Die Anerkennung der übrigen Bestimmungen dieser Satzung ist Voraussetzung für den Beitritt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober oder wiederholter Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse kann der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgen. Ausschlussgrund ist ebenso ein Rückstand der Beitragszahlung; im Übrigen gilt Ziffer 4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

4. Der Jahresbeitrag ist für das Geschäftsjahr, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt, in voller Höhe zu entrichten.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Die Beiträge sind fällig bis 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Veränderungen des Beitrages während des Geschäftsjahres sind zulässig; der Differenzbetrag ist innerhalb von 3 Monaten ab Beschlussfassung fällig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a) Wahl und Stimmrecht
 - b) Antrags- und Vorschlagsrecht für Versammlungen des Vereins.
2. Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
 - a) die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
 - b) die Förderung der Zwecke des Vereins,
 - c) die übernommenen Ämter gewissenhaft auszufüllen.
3. Vorstand und Mitglieder erhalten Erstattungen der für den Verein getätigten Aufwendungen (Kosten), wenn diese vorher durch den Vorstand einstimmig genehmigt wurden. Vereinsangestellte erhalten Arbeitsentgelt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.
Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 2. Vorsitzenden
 - c) bis zu 7 weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Funktion von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende gemeinschaftlich oder einzeln in Gemeinschaft mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes und des 1. oder 2. Vorsitzenden.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 3.1. Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - 3.2. Einberufen der Mitgliederversammlung
 - 3.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 3.4. Aufstellen eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - 3.5. Verwaltung der Kasse und des Vereinsvermögens
 - 3.6. Erstellung eines Jahresberichts
 - 3.7. Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer über die einfache Mehrheit verfügt. Bei Stimmengleichheit findet ein 2. Wahlgang statt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt werden.
6. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen.
7. Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
8. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 9 / 7 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält jährlich innerhalb des ersten Halbjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ab. Sie wird vom Vorstand schriftlich 3 Wochen vorher einberufen. Bei der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) ein Drittel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Tagesordnungspunktes schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühren und besondere Umlagen sowie deren Fälligkeit
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
5. Nach Wahl des neuen Vorstandes übernimmt der erste Vorsitzende die Versammlungsleitung.
6. Abstimmungen erfolgen regelmäßig durch Handheben. Zur geheimen Abstimmung genügt jedoch der Antrag eines Mitgliedes.

7. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm betrifft, ein Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein eingeleitet oder erledigt wird oder bei schwebendem Ausschlussverfahren.
8. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und auch vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
9. Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Sie werden vom Versammlungsleiter verlesen. Der Vorstand ist zu Empfehlungen über Annahme oder Ablehnung berechtigt. Jedem Mitglied steht das Recht zu, während der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, die sich auf die Tagesordnung beziehen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, in der mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit beschlossen werden. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so wird eine neue Versammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niedernhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Chronik

des Vereins – ZENTRUM ALTE KIRCHE NIEDERNHAUSEN e.V.

- 05.03.1980 Gründung des Vereins „ZENTRUM ALTE KIRCHE NIEDERNHAUSEN“ mit dem Ziel die Kirche zu erhalten
- 1980 – 1982 1. Vorsitzende Annele Feller
- April 1980 Eintrag des Gebäudes als Kulturdenkmal im Denkmalsbuch
- 03.07.1980 Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und Anerkennung der Gemeinnützigkeit
- 19.10.1980 „Tag der offenen Tür“ (erste Mitgliederwerbung)
Erste öffentliche Veranstaltung des Vereins in der Kirche verbunden mit einer Ausstellung der Partnergemeinde Wilrijk
- 10.11.1981 Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages; Übernahme des Kirchengebäudes von der Katholischen Kirchengemeinde
- 1982 – 2003 1. Vorsitzender Klaus Rebmann
- Frühjahr 1982 Beginn der Sanierungsarbeiten
- 1982 – 1984 Erste Erhaltungsarbeiten am Kirchengebäude: Dachsanierung, Entwässerung, Fenstererneuerung, Sanierung Turm und Außenwände
- 01.05.1985 Erster Jazz-Frühshoppen in der Alten Kirche
- Oktober 1985 Einladung des Gemeindevorstandes; Präsentation des Konzepts zu Ausbau und Nutzung mit dem Ziel der Unterstützung durch die Gemeinde
- Juni 1986 Antrag auf Nutzungsänderung beim Bauamt
- Juli 1986 Erstes von 17 Benefiz Konzerten der Wiesbadener Juristenband

- August 1987 Baugenehmigung durch das Bauamt Bad Schwalbach
- Oktober 1987 Beginn der Bauarbeiten: Kanal-, Wasser- und Gasanschluss, neue Treppe, Sanitäranlagen, Deckenerneuerung, Lagerraum im Dach, provisorische Heizung, u.a.
- Juni 1988 Beginn der Veranstaltungen: Lesung Gabriele Wohmann
- 1988 – 1990 2. Und 3. Infoveranstaltung für Gemeindevorstand
- 1990 ff Innenausbau: Wände, Bodenbelag, Licht, Beschallung
- Oktober 1990 Feierstunde: 10 Jahre Verein Alte Kirche Niedernhausen
- 1993 Kücheneinbau, Klaviererwerb, Wärmeschutzvorhang
- 1995 Erste komplettes Jahresprogramm mit 10 Veranstaltungen
- Anschaffung von Ausstattungsmobiliar für Veranstaltungen und Einbau eines Aufzuges zu dessen Transport, Installation eines Schaukastens auf dem Vorplatz
- 1998 – 1999 Reparaturen an Heizungsanlage, Beschallung, Elektrik und am Dach. Versiegelung der Apsis Außenwand
- 2002 Vorplatzgestaltung mit Findlingen, Grünanlage, Pflasterung
- 2004 – 2012 1. Vorsitzender Franz Rosenbusch
- 2003 – 2004 ZAK Schriftzüge an Außenwänden
- März 2005 Jubiläum. 25 Jahre Zentrum Alte Kirche. Festakt mit Gästen. Ansprache durch den Vorsitzenden der Stiftung Deutscher Denkmalschutz Herrn Prof. Kiesow.
Musikalischer Rahmen: Wiesbadener Juristenband
- 2007 – 2008 Spendenaktion für die Dachsanierung
- Mai 2008 Beginn der Dachsanierung einschließlich des Turms
- März 2009 Tag der offenen Tür: Information über bisherige Baumaßnahmen.

- 2010 Einbau der ersten neuen Fenster mit Wärmedämmung, Installation neuer Scheinwerfer
- 2012 – 2014 1. Vorsitzender Rainer Prautsch
- 2012 Erneuerung der Eingangstreppe
Alle neuen Saalfenster (incl. Apsis) sind eingebaut.
- 2012 Planung und Umsetzung Internet Auftritt
- 2013 partielle Sanierung des Dachs (Hier Neueindeckung der Sakristei)
- 2014 – 2016 1.Vorsitzender Gerd Hödl
- 2014 Verkauf der Veranstaltungskarten via Internet soll eingerichtet werden.
Weiterhin im Fokus die Sanierung des Dachs.
- 2015 Aufgrund zahlreicher Spenden konnte die Dachsanierung mit enger Kooperation des Denkmalschutzes vorangetrieben werden.
- 2016 – 2018 1. Vorsitzende Eva Maria Ebeling
- 2016 Die Dachsanierung ist abgeschlossen.
Falken nisten im Turm des Zentrum Alte Kirche.
- 2017 Das Zentrum Alte Kirche bekommt einen kompletten neuen Innenanstrich. Die Küche erfährt eine Modernisierung in Form eines ausziehbaren Kühlschranks unterhalb der Theke.
- 2018 Endlich sind Online Buchungen über das Internet Portal möglich.
Es wird von den Mitgliedern auch immer häufiger angenommen.

Unsere Mitgliederzahl der Aktiven steht kurz vor der 400.
- 2018 – 2020 1. Vorsitzende Eva Maria Ebeling
- Mai 2019 Die letzten drei Kirchenfenster wurden erneuert
- Juni 2019 Der Kirchenvorplatz wurde mit einer Bank verschönert
- Fazit im 40 Jahr der Vereinsgeschichte (2020)

Vieles ist erreicht. Fertig sind wir nicht

- März 2020 Ab Mitte März werden alle Veranstaltungen verlegt oder komplett abgesagt. Ein Virus (Corona – Covid 19) hat nicht nur Deutschland, sondern die ganze Welt im Griff.
- 30.03.2020 Zum ersten Mal in der Geschichte des ZAK wird die Mitgliederversammlung auf ein unbestimmtes Datum verlegt.
- Juni/Juli 2020 Die komplette Lichtanlage und Elektronik ist erneuert. Es lassen sich hiermit Lichtvarianten in vielen Facetten erstellen, neugestalten, abspeichern und wieder abrufen.
- 19.10.2020 Die Mitgliederversammlung wird nun unter „Corona – Bedingungen“ nachgeholt (Mund- Nasenschutz, Abstandshaltung keine Getränkeausgabe.)
- 2020 – 2022 1. Vorsitzende Eva Maria Ebeling
- Januar 2021 Mutare tempora: Inzwischen haben wir schon unsere zweite virtuelle Vorstandssitzung abgehalten.

Es ist schon gewöhnungsbedürftig, aber man darf weiterhin nicht in diesem Umfang wie nötig zusammenkommen. Der Lockdown mit mehr oder weniger Einschränkungen dauert mit kurzen Unterbrechungen nun fast schon ein Jahr

Niedernhausen im Taunus

Wiesbadener Strasse 15

